

3. 484 a. (2)

Nr. 3208.

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche dieser Statthaltereie ist eine Concepts-Adjuncten-Stelle I. Classe, mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Concurs bis 15. künftigen Monats Mai ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben in ihren an diese Statthaltereie zu richtenden Gesuchen nebst dem Lebensalter auch die zurückgelegten Studien, ihre Sprachkenntnisse, dann die abgelegte Staatsprüfung, und falls sie im landesfürstlichen Dienste sich befinden, ihre bisherige Verwendung nachzuweisen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem der hierlands im politischen Dienste stehenden Beamten verwandt oder verschwägert seyen.

Die gegenwärtig bereits dienenden Beamten haben ihre Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Vom k. k. Statthaltereie-Präsidium.
Triest am 8. April 1851.

3. 179 a. (2)

Nr. 7105.

Kundmachung.

Laut einer Mittheilung der k. k. Finanz-Oberdirection in Verona vom 30. März l. J., Zahl 122, werden die für das lombardisch-venetianische Königreich allerhöchst systemisirten Finanz-Präfecturen, mit den Sitzen zu Mailand und Venedig, am 15. April l. J. ins Leben treten.

Dieselben übernehmen die Oberleitung aller jener Geschäfte der directen und indirecten Besteuerung des Cassen- und Finanzwesens, welche bisher theils den Cameral-Magistraten, theils den bestandenem Subernien übertragen waren, und zwar die erstgenannte in der Provinz Mailand, die zweite in der Provinz Venedig.

Beide stehen unmittelbar unter dem Finanz-Ministerium, was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz den 7. April 1851.

Notificazione.

Sua Maestà con Sovrana Risoluzione 29 p. p. Luglio si è degnata di approvare l'istituzione di due Autorità Provinciali di Finanza pel Regno Lombardo-Veneto sotto la denominazione di Prefetture delle Finanze e colla residenza in Milano ed in Venezia.

Sono riuniti nelle attribuzioni di tali Autorità gli affari, che prima erano assegnati ai disciolti Magistrati Camerali e ai Dipartimenti Imposte dei due Governi, come pure quelli derivabili dall'attivazione dell'imposta sulle rendite.

Saranno perciò di loro competenza tutte le imposte dirette ed indirette, i beni del Demanio e della Corona, le private, i diritti regali, le manifatture erariali, le miniere, le zecche, gli oggetti fiscali, il Monte dello Stato (per la Prefettura di Milano), il debito pubblico, i soldi degli impiegati, le sovvenzioni, le remunerazioni e le pensioni, che sono a carico del Tesoro e si comprendono nelle spese camerali; le dotazioni delle Autorità militari ed altre: le riparazioni ed i riattamenti agli esistenti edifizij, e la costruzione di nuove fabbriche per Uffizj dipendenti dalle stesse Prefetture od in qualunque modo sotto la loro amministrazione, ad eccezione di quanto spetta alla Direzione Superiore delle Pubbliche

Costruzioni; la superiore vigilanza sulla custodia degli edifizij e dei mobili appartenenti agli Uffizj di Finanza in conformità del Regolamento per la custodia in genere degli edifizij e dei mobili ad uso delle Autorità o degli Istituti dello Stato; tutte le Casse erariali; e finalmente l'azione disciplinale sopra i diversi Uffizj di finanza e sopra gli impiegati che vi sono adetti.

Dipenderanno dalle Prefetture le Intendenze di Finanza, e per gli affari delle imposizioni dirette le due Direzioni Generali del Censo e le Delegazioni Provinciali.

La Giunta del Censimento continua in via provvisoria secondo lo stato attuale fino alla sua riorganizzazione.

Alla testa delle Prefetture di finanza sono i Prefetti col titolo e carattere di Consiglieri Ministeriali.

Al Prefetto è assegnato quale sussidio nell'importante sua missione e come suo temporario rappresentante il Primo Consigliere Superiore di Finanza.

I Consiglieri superiori di finanza s'intitoleranno Consiglieri di Prefettura; gli altri, Consiglieri di finanza.

Appositi prospetti indicano il carattere, il rango, il numero e gli stipendij degli Impiegati ed inservienti sistemizzati per ciascuna delle Prefetture. Ad entrambe verrà in seguito applicato anche un Dipartimento Contabile.

Le incumbenze e facoltà delle Prefetture di Finanza, il metodo per la trattazione degli affari presso le medesime, ed i rapporti di esse colle altre Autorità, formano l'oggetto di uno speciale Regolamento od Istruzione di servizio.

Dappresso alla nomina dei Prefetti avvenuta mediante la Sovrana Risoluzione 2 p. p. Dicembre l' Eccelso I. R. Ministero delle Finanze, come da ossequiato suo Dispaccio 8 corrente Marzo N. 3150 f. m. ha trovato di acconsentire, che le due Prefetture, in pendenza delle definitive nomine di tutto il loro personale, vengano frattanto provvisoriamente attivate, eccettuando per ora dalle loro attribuzioni gli affari delle imposte dirette, che durante questo stato di provvisorietà continueranno ad essere trattati presso le Autorità Politiche secondo il metodo attuale.

Di coerenza pertanto alle premesse determinazioni si deduce a pubblica notizia quanto segue:

1. Col giorno 15 p. v. Aprile cessa la Direzione Superiore delle Finanze Lombardo-Veneta ora esistente in Verona. Il Protocollo degli Esibiti vi sarà chiuso il giorno 14 detto mese alle ore 4 pomeridiane.

2. Collo stesso giorno 15 Aprile p. v. entrano provvisoriamente in attività le Prefetture delle Finanze in Milano ed in Venezia per tutti i rami designati alle loro attribuzioni, meno per ora quello delle imposte dirette, e con giurisdizione rispettivamente sul territorio lombardo e sul territorio veneto.

Mediante apposita notificazione si farà conoscere il giorno in cui le Prefetture delle Finanze saranno definitivamente costituite.

Venezia li 30 Marzo 1851.

Conte Radetzky,

Governatore generale per gli affari civili e militari.

3. 180. (1)

Nr. 7209. ad Nr. 3014.

Kundmachung.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Zemejer-Banate erforderlichen Bettgeräthe, deren Wechsel, Erhaltung und Reinigung, mit der Dauer des Vertrages auf 9 Jahre, nämlich vom 1. Juli 1851 bis letzten Juni 1860, wird hiemit eine Concurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet.

Die mit 15 kr. Stempel auf jedem Bogen versehenen Offerte sind bis 30 April 1851, und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags, an den früheren Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden im Präsidial-Bureau der k. k. Finanz-Landes-Direction versiegelt einzureichen.

Dieselben sind mit der Quittung über das bei einer Aerarialcasse erlegte Badium, auf welches sich im Offerte ausdrücklich zu beziehen ist, zu belegen, und mit der Aufschrift zu versehen, „Anbot zur miethweisen Beistellung der Bettgeräthe für die k. k. Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in der serbischen Wojwodschafft und im Zemejer Banate.“

In dem Offerte muß der für ein vollständiges Bett täglich geforderte Miethzins bestimmt, und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Das Offert darf sich weder auf einen fremden Anbot beziehen, noch durch eine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clausel beschränkt seyn, daselbe hat vielmehr die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent den für dieses Unternehmen festgesetzten, ihm wohlbekannten Bedingungen sich ohne Ausnahme unterwerfe.

Das Offert muß endlich mit der eigenhändigen Unterschrift, d. i. mit Vor- und Zunamen, wie auch mit der genauen Bezeichnung des Wohnortes und des Charakters des Offerenten versehen seyn.

Auf Offerte, welche nach festgesetztem Termine einlangen, oder nicht nach der obigen Bestimmung abgefaßt sind, wird kein Bedacht genommen werden.

Die Anbote zur Uebernahme dieses Geschäftes können für das Kronland, oder für einzelne Finanzwach-Sectionen gestellt werden. — Die Finanzverwaltung behält sich vor, die Resultate der Verhandlung, insoweit sie überhaupt annehmbar sind, nach freier Wahl bloß für die Finanzwache, mit Einschluß der Militär-Assistenz einzelner oder aller Finanzwach-Sectionen zusammen, zu bestätigen.

Zu dieser Concurrenz-Verhandlung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen nicht ausgeschlossen, und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — Insbesondere sind von diesem Geschäft und von der Fortsetzung desselben minderjährige, oder unter Curatel stehende, wie auch jene Individuen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene, welche der k. k. Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche oder vermögliche Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit vorschrittmäßigen Zeugnissen ihrer Orts-, oder einer andern Behörde auszuweisen.

Wer im Namen eines Dritten einen Anbot macht, muß dem Offerte eine gerichtlich legalisirte, auf das Geschäft speciel lautende Vollmacht beischließen.

Das Offert ist von dem Zeitpunkte der Ueberreichung für den Anbotsteller, für das Aerar

aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die Zustellung der Verständigung kann entweder an den Differenten, oder wenn sie wegen dessen Abwesenheit und Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Vollführung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen. In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offerte der Erste sich unterschrieben hat, als Bevollmächtigter in allen auf das Geschäft Bezug nehmenden ämtlichen Verhandlungen angesehen.

Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu beheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen anderen Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Plazze Befestigten über.

Die Bedingungen, unter welchen die Bettfournituren-Lieferung dem Unternehmer überlassen wird, sind folgende:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Bettfordernisse für die Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz in dem genannten Kronlande, in die einzelnen Postirungen, woselbst sich die Finanzwache und Militär-Mannschaft entweder gegenwärtig befindet, oder künftig untergebracht werden wird, in der für jede derselben, sowohl für die Wohnungs-, als auch für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Anzahl, unter den in den folgenden Absätzen dieser Kundmachung enthaltenen Modalitäten, im Wege der Miete auf eigene Kosten beizustellen.

Der gegenwärtige systemisirte Stand der Finanzwach-Mannschaft besteht aus 1036 Mann, worunter sich beiläufig 150 Verheirathete befinden.

Dieselbe ist größtentheils in Abtheilungen von mehreren Individuen aufgestellt, zum Theile aber auch einzelweise bei ausübenden Gefälls-ämtern unterbracht.

Von der obigen Finanzwach-Mannschaft entfallen auf die 1. Section im Bereiche der Bomborner Finanz-Bezirks-Direction 306 Mann; auf die 2. Section im Bereiche der Groß-Weiskereker Finanz-Bezirks-Direction 187 Mann; auf die 3. und 4. Section im Bereiche der Lugoser Finanz-Bezirks-Direction 543 Mann.

Sowohl die Stationsorte, als auch das Erforderniß für jeden derselben, für die vorhandenen Verheiratheten, sowie für die Kranken- und Arrestzimmer, werden dem Unternehmer gleich nach dem Abschlusse des Contractes bekannt gegeben werden.

Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte, die Stärke der Mannschaft im Allgemeinen und für jede der Postirungen einzeln, können Veränderungen unterliegen.

Der Vermietter ist daher, in so ferne diese Aenderungen in der Vertragszeit geschehen, verbunden, die Beistellung oder die Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die jedesmalige Eintheilung erfordert, auf seine Kosten sogleich bewerkstelligen zu lassen.

2. Es steht der k. k. Finanz-Landes-Direction, im Falle einer definitiven Verminderung des systemisirten Standes der hiesländigen Finanzwache, mit Einschluß der Militär-Assistenz frei, eine bis um ein Dritteltheil des Gegenstandes geringere Menge von Betten, als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen, und in wie ferne sie bereits beigegeben worden sind, wieder dauernd außer Gebrauch zu setzen.

3. Die Anbote können auf die Beistellung hölzerner oder eiserner Bettstätten gestellt werden; bei sonst gleichen Anboten wird demjenigen Differenten der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Lieferung eiserner Bettstätten verbindlich macht.

Der Unternehmer verpflichtet sich dabei, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Beschaffenheit beizustellen, als:

a) Bettstätten von weichem Holze und zwar einfache, jede für eine Person. Für die Verheiratheten sind zwei einfache Bettstätten zu stellen, für deren jedes der volle Miethzins bezahlt wird.

Dabei wird bemerkt, daß, so oft hier vom Längenmaße oder Gewicht die Rede ist, darunter das Wiener Längenmaß oder Gewicht verstanden wird.

Die hölzernen Bettstätten müssen in der inneren Länge 6 Schuh lang, 2 Schuh 6 Zoll breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die Füße haben aus 3 Zoll dicken, viereckig geformten Holzkeulen zu bestehen. —

Sowohl die Seitenwände, als auch die Kopf- und Fußstücke müssen auf beiden Seiten gut abgehobelt seyn, und im fertigen Zustande anderthalb Zoll in der Dicke haben. —

In ein jedes Bett gehören wenigstens 6 Einlagbretter, welche auf wohl befestigten Leisten zu ruhen haben und höchstens 4 Zoll weit von einander abstecken dürfen.

Sämmtliche Bettstätten müssen zum Zerlegen eingerichtet seyn. Die eisernen Bettstätten müssen in der Länge und Breite, und überhaupt ganz in derselben Beschaffenheit, wie sie bei dem k. k. Militär eingeführt sind, beigegeben werden.

b) Strohsacke von starker Rupsleinwand, wovon jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

c) Kopfpöster von festem ungebleichten Zwillich, wovon jedes Stück 1 $\frac{1}{2}$ Elle lang, und $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

Die Strohsacke und Kopfpöster müssen mit frischem, reinem Stroh gefüllt werden. —

Die Füllung der Strohsacke und Kopfpöster hat mit denselben Strohmenngen und in denselben Zeiträumen, wie selbe bei dem k. k. Militär eingeführt sind, zu geschehen. —

d) Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Ellen lang und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend 2 Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel 2 andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn.

e) Sommerdecken von Schafwolle, sogenanntem Hallinatuch, für jedes Bett ein Stück. —

Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche.

Endlich

f) Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Kosen, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind.

Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres benützt.

Hinsichtlich des Gewichtes, der Länge und Breite der Winter- u. Sommerdecken wird auf die Gepflogenheit bei dem k. k. Militär hingewiesen, welche hier auch bei den Lieferungen für die k. k. Finanzwache und der ihr beigegebenen Militär-Assistenz zur Richtschnur zu dienen hat.

Von dem Unternehmer müssen die Bettfordernisse in ganz neuem und ungebrauchten Zustande beigegeben werden. —

4. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von dem Unternehmer, so oft das Bedürfniß entweder durch Abnutzung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Bornahme derselben gefordert wird, in der kürzesten Zeit zu besorgen, so zwar, daß die Mannschaft bezüglich der Bettfordernisse stets klaglos gestellt werde. —

5. Wird der systemisirte Stand der k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorher bekannt gegeben wurde, die Bettfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins und unter Beobachtung aller in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen sogleich nach Verlauf dieser Frist beizustellen.

Für die bestehende systemisirte Finanzwach-Mannschaft, mit Einschluß der Militär-Assistenz, muß mit 1. Juli 1851 diejenige Anzahl von completeen Bettfournituren beigegeben werden, welche dem Unternehmer von der k. k. Finanz-Landes-Direction am 15. Mai 1851 bekannt gegeben werden wird. In der Folge hat hingegen der Unternehmer jedesmal die nothwendig gewordene Beistellung von Bettfordernissen längstens binnen 10 Tagen, von dem Zeitpunkte, als diese Nothwendigkeit dem Vermietter oder seinem Bevollmächtigten bekannt geworden ist, Statt zu finden.

6. Wenn ein Theil der Betten wegen vorübergehenden Ereignissen unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer für diese Betten auch durch den Zeitraum, wo sie unbenützt bleiben, der volle Miethzins entrichtet.

Die Zahlung des Miethzinses hat jedoch rückfichtlich jener Betten gänzlich aufzuhören, welche nicht wegen eines vorübergehenden Ereignisses, sondern aus dem Grunde eines veränderten Bedarfses in Gemäßheit des 2ten Absatzes dieser Kundmachung dem Vermietter definitiv zurückgestellt werden.

Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem B.steller die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe, von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction, oder dem Finanzwach-Ober-Commissär oder Sectionleiter bekannt gegeben wurde.

7. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpöster jährlich Einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre Einmal waschen zu lassen. —

Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Waskens von dem Sectionleiter erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Wasken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, ohne dafür ein besonderes Entgelt außer dem bedungenen Miethzins ansprechen zu können.

Hierbei ist zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht nicht entbehre.

In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. —

8. Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde.

Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Ruthwillen, oder durch erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction vergütet werden.

Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. —

9. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Sectionleiter oder dessen Stellvertreter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen.

Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Bezirks-Behörde, welche dem betreffenden Sectionleiter vorgeht, offen, welche hierüber binnen 30 Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener

beeideter Sachverständiger, deren einen die Sectionslleitung, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt. Im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Finanz-Bezirks-Behörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen.

Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatsschatz zu leistenden Erfolge ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachverständige erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sectionslleitung in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der betreffenden k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu pflegen und hierüber zu entscheiden ist.

Gegen den Ausspruch der Letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zu. Gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt, wobei der Unternehmer den einer solchen Entscheidung zu Grunde liegenden Ausspruch der Sachverständigen als ein gegen ihn vollen Beweis wirkendes Document erklärt, den er in allen künftigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen hiemit anzuerkennen sich verbindet.

10. Die Mieth hat mit 1. Juli 1851 in Wirksamkeit zu treten. Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und des Wechsels der Bettgeräthe für die Finanzwache-Mannschaft, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz. Es muß daher am 1. Juli 1851 die nach dem 5. Absätze bestimmte gewordene Anzahl der Individuen der Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz, mit den Bettgeräthen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen von dem Unternehmer versehen seyn.

11. Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Sectionsl-Commanden ein Besteller zur Beforgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Finanzwache-Obercommissäre abhängig gemacht.

Es wird jedoch dem Vermietter hinsichtlich dieser Anforderung die thunlichste Erleichterung zugeführt.

12. Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise und auf die Dauer der Benützung berechnet.

Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Steuerämtern, Sammlungscassen, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Landes-Hauptcasse zu Temesvar, nach Ablauf eines jeden Monats über die von dem betreffenden Sectionslleiter am Ende eines jeden Monats ausgestellte und der vorgesezten Finanz-Bezirksbehörde vorgelegt werdende Bestätigung, daß der Unternehmer den Vertragsverbindlichkeiten nachgekommen ist. — Ueber die contractmäßig beigegebenen Bettgeräthe wird dem Unternehmer von dem Sectionslleiter eine Empfangsbestätigung ausgestellt. — Von dem Tage der bewerkstelligten, durch die vorerwähnte Empfangsbestätigung nachgewiesenen Beistellung erwächst ihm der Anspruch auf den für die beigegebenen Bettgeräthe entfallenden Miethzins. Dieser hat das Entgelt für die Beistellung aller Bettgeräthe, deren Instandhaltung, Erneuerung, Reinigung, Uebertragung und jede wie immer Namen habende contractmäßige Leistung in sich fassen, und es soll daher der Vermietter für alle diese Leistungen nur den stipulirten Miethzins zu fordern berechtigt seyn. —

13. Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschatz das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, und es hat derselbe binnen 8 Tagen nach der Bekanntgebung der Annahme seines Angebotes, zur Sicherstellung der Bedingungen des Vertrages, überdies eine dem dritten Theile des nach der systemisirten Zahl

der Mannschaft auf ein Jahr entfallenden Miethzinses gleichkommenden Caution in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen zu erlegen, welche Letztere nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

14. Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Befahrung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten, entweder die noch nicht vertragsmäßig beigegebenen Bettgeräthe im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Anderen vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers schadlos zu stellen, ohne daß dem Letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregeln, noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche durch die auf Kosten und Gefahr des Unternehmers vorgenommene Beischaffung der Bettgeräthe und sonstigen ihm obliegenden Leistungen dem Aerar erwachsen würden, sollen dem Aerar zu Gunsten kommen.

15. Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt.

Uebrigens wird hiemit einverständlich festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-Schritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

16. Jedes Stück von den beigegebenen Bettgeräthen muß mit einer kennbaren Farbe, Brandzeichen, oder einer anderen Bezeichnung versehen seyn, um jedem möglichen Austausch vorzubeugen.

17. Der Unternehmer hat alle auf die Contractsl-Erichtung bezüglichen Kosten, alle Stempel und andere Gebühren aus Eigenem zu bestreiten.

18. Das Badium oder Angeld, über dessen Ertrag der Differenz sich auszuweisen hat, besteht in dem dritten Theile des nach dem Ausrufspreise entfallenden jährlichen Miethzinses, und ist entweder im Barem, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, zu erlegen. Dieses Angeld wird jenen Differenzen, deren Angebote nicht annehmbar befunden wurden, gegen eine ungestempelte Quittung zurückgestellt. —

Das Badium desjenigen jedoch, dessen Differenz angenommen wurde, wird zurückbehalten, und in dessen nach dem 13. Absätze zu leistende Caution eingerechnet werden.

19. Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von 1/4 kr. W. W. für jeden Tag und für jedes vollständige Bett festgesetzt. — Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Differenzen in beliebigen Bruchtheilen geschehen, und es wird die Beistellung der Bettfournituren demjenigen überlassen, dessen Anbot sich für den Staatsschatz als der vortheilhafteste darstellt. —

20. Der Vermietter entsagt ausdrücklich dem Rechte, das erstandene Lieferungsgeschäft und die für ihn daraus entspringenden Rechte ganz oder theilweise, ohne vorläufige Einwilligung der

k. k. Finanz-Landes-Direction, an einen Dritten abzutreten.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für die serbische Wojwodschaf und das Temeser Banat. Temesvar am 27. Februar 1851.

3. 482. a (1) Nr. 2206.

Concurs - Kundmachung.
Durch die Uebersetzung des Bezirkswundarztes Maximilian Himer von Kronau nach Adelsberg, ist die Bezirkswundarztstelle im Steuerbezirke Kronau in Erledigung gekommen, mit welchem Dienstposten eine jährliche Remuneration von 70 (siebzig) Gulden Conv. Münze in Verbindung steht, welche Remuneration aus der Bezirkskasse, in so lange diese besteht, ausbezahlt wird. Diejenigen Wundärzte, welche sich um diesen Dienstposten in Competenz setzen wollen, haben ihre, mit den Studien- und Dienstzeugnissen belegten Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf bis 15. Mai l. J. zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntniß der Landessprache zu legitimiren.

R. K. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 10. April 1851.

3. 466. (1) Nr. 1623

Edict.
Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Achazhish von Laibach, als Nachhaber der Maria Gregorz von Döpelndorf, in die öffentliche stückweise Veräußerung der, zu Döpelndorf sub Conscriptions-Nro. 3 gelegenen, Florian Gregorz'schen Verlasshube gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagatzung auf den 25. April d. J. früh 9 Uhr in loco der Realität anberaumt worden.

Hiezu werden alle Kaufustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen am Tage der Veräußerung bekannt gegeben werden, und auch hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Stein am 8. April 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Konscheg.

3. 451. (2)

Licitations.

Dinstag am 22. d. M. und den darauf folgenden Tag werden in der Stadt am Hauptplatz Haus Nr. 9, im 2ten Stock, mit Bewilligung Zimmer- und Küchen-Einrichtungen, als: Canapé, Sesseln, Tische, Kästen, Spiegel, Uhren, Schreibpulte nebst verschiedenen andern Gegenständen gegen gleich bare Zahlung licitando veräußert werden.

3. 455. (2)

Licitations.

In der Herrngasse im Hause Nr. 218, im dritten Stocke, werden am 23. April verschiedene Einrichtungstücke, als: Tische, Sofa, Sessel, Betten, Spiegel, Kästen und Küchenschirre, dann noch andere verschiedene Mobilarien, gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach am 16 April 1851.

3. 244. (3)

Der deutschen Fürsten Anleihe,

(S. k. H. Prinz Friedr. v. Preußen, Herz. v. Nassau etc.) nächste Ziehung findet am 15. Mai 1851 Statt. Gewinne: fl. 16.000, 5000, 1500, 500 etc. etc. Dazu kostet ein Loos fl. 1. 30 kr., 4 Loose fl. 5. 9 Loose fl. 10, 20 Loose fl. 20, 50 Loose fl. 50, 100 Loose fl. 87. 30 kr. Pläne gratis bei

J. Nachmann & Comp.,
Banquiers in Mainz.

3. 471. (2)

Anzeige.

Die Gefertigte macht die ergebenste Anzeige, daß sie diesen Sommer wieder Strohhüte, sowohl für Frauen als Männer, zum Waschen und Modernisiren, so wie auch zum Aufpußen übernimmt. Ferner sind auch neue Strohhüte aller Gattungen um die billigsten Preise zu haben, und bittet zugleich um geneigten Zuspruch.

Johanna Bitterer,
(Theatergasse Nr. 44, im Primiz'schen Haus).